Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1911)
Heft: 117

Nachruf: † Edmund von Pury
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es könnte dann anschliessend an den obenstehenden allgemeinen Satz eine Bestimmung gebracht werden, welche ungefähr folgenden Anfang hätte: „Zu den Fällen der „Verletzung des Urheberrechtes gehören insbesondere un„erlaubte Vervielfältigung, Darstellung . . ."

Im übrigen ist ebenfalls grundsätzlich Röthlisberger beizustimmen, wenn er in bezug auf die prozessrechtlichen Massnahmen folgende Sätze zur Aufnahme in das neue Gesetz vorschlägt:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht ver„letzt, kann überdies auf Klage des Geschädigten je nach „der Schwere der Verletzung zu einer Geldbusse von 10 „bis 2000 Fr. verurteilt werden. Wird auch der Name „oder das Zeichen des Urhebers oder Verlegers nachgebildet, „so kann auf Gefängnis bis auf 1 Jahr oder auf Geld„busse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung „anerkannt werden.

„Teilnahme, Begünstigung und Versuchshandlung werden „mit einer geringeren Strafe belegt. Im Rückfall kann „die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden."

Es frägt sich, ob nicht das Strafmaximum bedeutend erhöht werden sollte, ist doch in manchen Fällen die Aneignung geistigen Eigentums viel raffinierter als ein gewöhnlicher Diebstahl.

In bezug auf den zweitletzten, von Röthlisberger vorgeschlagenen Satz, wäre die Fassung vielleicht vorzuziehen:

„Teilnahme, Begünstigung und Versuchshandlung *können* „mit einer geringern Strafe belegt werden."

Zustimmung verdienen sodann die weitern Vorschläge Röthlisbergers auf vorläufige Beschlagnahme und Bezeichnung einer *einzigen kantonalen* Instanz zur Behandlung solcher Prozesse mit der Möglichkeit der Weiterziehung ans Bundesgericht *in allen* Fällen entsprechend der Vorschrift der Gesetze betreffend die Erfindungspatente, Marken, Muster und Modelle.

Nach Artikel 16 des gegenwärtigen Gesetzes können vom Richter erst *nach* Einleitung einer Klage die nötigen vorsorglichen Verfügungen (Arrest — besser Beschlagnahme —, Kaution, Verbot der Weiterproduktion usw.) getroffen werden.

Es sollen solche vorsorglichen Verfügungen in Zukunft auch gestattet werden, ohne dass vorher eine Klage eingereicht werden muss.

Zürich, den 11. Februar 1911.

Dr. Arthur Curti.

† Edmund von Pury.

Im Alter von 66 Jahren starb kürzlich unser Kollege, Herr Edmund von Pury, nach langer, geduldig ertragener Krankheit in Lausanne. Mit ihm ist wieder einer jener letzten Schweizerkünstler dahin geschieden, welche noch unter dem Einflusse der für einen grossen Teil des 19. Jahrhunderts für die Westschweiz ausschlaggebenden französischen Meister gestanden haben.

In den Jahren 1864 bis 1868 war er Schüler von Gleyre an der Pariser Ecole des Beaux-Arts und schon sehr frühe wandte er sich Italien zu, das ihn bis in sein Alter interessierte und befruchtete. Ob immer zu seinem Vorteil bleibe dahin gestellt, — manche hatten das Gefühl, dass er sich, gerade in den letzten Jahren seines Schaffens recht oft wiederhole. Das hindert jedoch nicht, dass von Pury eine ganze Anzahl ehrlicher und schöner Werke geschaffen hat, welche namentlich vom westschweizerischen Publikum sehr bewundert wurden. Sicher ist, dass er in der Reifeperiode seines Schaffens einer der farbenfrohesten schweizerischen Maler war und dass er das Konventionelle, welches an vielen seiner Bilder nicht mit Unrecht empfunden wurde, weniger ein Ausfluss seiner Persönlichkeit als seiner Zeit war, welche für eigentliche Pionierarbeit auf dem Gebiete der schönen Künste auch nicht das geringste Verständnis übrig hatte.

Als Mensch wird von Pury allen denen, welche den Vorzug seiner Bekanntschaft genossen in freundlicher Erinnerung fortleben. Er war nicht bloss ein feingebildeter Mann, sondern ein herzensguter Mensch und liebenswürdiger Kollege.

XXII. Eidg. Sängerfest in Neuenburg.
Juli 1912.

Preisausschreiben für die Erlangung von Plakatentwürfen.

Art. 1.

Für die Erlangung von Plakatentwürfen für das XXII. Eidgenössische Sängerfest in Neuenburg wird ein Wettbewerb eröffnet, an welchem alle schweizerischen und dauernd in der Schweiz niedergelassenen Künstler teilnehmen können.

Art. 2.

Das Motiv des Plakates ist den Künstlern freigestellt. Jeder Entwurf hat die Inschrift zu tragen: „XXIIme Fête fédérale de chant, Neuchâtel 12—16 et 19—23 Juillet 1912."

Art. 3.

Die Entwürfe sind im Hochformat bei einer Blattgrösse von 80:120 cm auszuführen.

Sie müssen in höchstens drei Druckfarben ausgeführt werden können. Die Künstler sind gehalten, bei jedem Entwurf die zu verwendenden Farben genau anzugeben.

Art. 4.

Die Entwürfe sind bis spätestens zum 20. Februar 1912 frankiert an das Sekretariat des Eidgenössischen Sängerfestes, Rathaus, Neuenburg einzusenden. Später einlaufende Entwürfe bleiben unberücksichtigt.

Art. 5.

Die Entwürfe sollen keine Urheberzeichen, sondern ein einfaches Kernwort tragen. Jeder Entwurf ist von einem versiegelten Umschlag zu begleiten, auf dem das Kernwort wiederholt ist und der den Namen und die Adresse des Urhebers enthält.

Die Sendungen haben folgende Bezeichnung zu tragen: „Plakatwettbewerb für das XXII. Eidgenössische Sängerfest in Neuenburg."

Art. 6.

Entwürfe, welche den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

Art. 7.

Die Entwürfe, die den Bedingungen entsprechen, werden durch ein Preisgericht beurteilt, welches wie folgt zusammengesetzt wird:

Herrn William Röthlisberger, Präsident der Neuenburgischen Sektion der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten, als Präsident,

Herrn Ferdinand Porchat, Präsident des Organisationskomitees oder dessen Vertreter,

Herrn Max Reutter, Präsident des Presskomitees, oder dessen Vertreter

und den vier andern Mitgliedern, die von den Wettbewerbern selbst aus den acht folgenden Künstlern zu wählen sind: